

Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Herzogenaurach zur Nutzung der städtischen (Schul-)Sporthallen

Gültig ab 10.2020

Präambel

Die Stadt Herzogenaurach, das Amt für kaufmännische und infrastrukturelle Gebäudewirtschaft, stellt die (Schul-)Sporthallen unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung.

Die Sportanbieter tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine Wechsellnutzung von Schule und Sport besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt.

Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurückgenommen werden müssen.

Allgemeine Schutzvorschriften

Grundlage für die Nutzung der Schulsportstätten sind die bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der Rahmenhygieneplan des bayerischen Staatsministeriums für Inneres, Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung.

Schutz- und Hygienekonzept zur Nutzung der städtischen (Schul-)Sporthallen

Die Sportvereine und Sportanbieter (im folgenden „Nutzer“) sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln in den städtischen (Schul-)Sporthallen verpflichtet:

1. Jeglicher Körperkontakt außerhalb der Trainingsgruppen muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung). Das Training mit Körperkontakt ist zugelassen, sofern in festen Trainingsgruppen trainiert wird.
2. Trainingseinheiten sind grundsätzlich auf 75 Minuten beschränkt. In jedem Fall ist nach einer Nutzung von 75 Minuten eine 15 minütige Lüftung vorzunehmen.
3. Die Nutzung von Duschen ist untersagt, wenn und soweit nicht die Nutzung durch Aushang der Stadt Herzogenaurach ausdrücklich zugelassen ist. Die Nutzung von Umkleiden ist unter Einhaltung des Abstandsgebots erlaubt, es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
4. Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, wenn und soweit nicht eine anderweitige Nutzung durch Aushang der Stadt Herzogenaurach ausdrücklich zugelassen ist. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
5. Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle sind Wartezeiten zu vermeiden.
6. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
7. Außerhalb der sportlichen Aktivität besteht in der Sporthalle sowie auf dem gesamten Schulgelände die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
8. Zuschauer sowie Begleitpersonen sind nicht erlaubt, soweit nicht die Zulassung nach dem Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Herzogenaurach zur Nutzung der städtischen (Schul-)Sporthallen erlaubt ist.

Schutz- und Hygienekonzept zur Nutzung der städtischen (Schul-)Sporthallen

herzo



STADT
HERZOGENAURACH

9. Trainierenden, die Krankheitssymptome aufweisen, ist das Betreten der Sporthalle und die Teilnahme am Training untersagt.
10. Die allgemeinen Regelungen zur Händehygiene sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.
11. Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer*innen einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
12. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

13. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in macht gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch.

Besondere Schutzvorschriften in Schulsporthallen

Das Training ist so zu beenden, dass während der Belegungszeit eine Pause von 15 Minuten zwischen verschiedenen Trainingsgruppen eingehalten werden kann; diese Pause soll sicherstellen, dass sich die verschiedenen Trainingsgruppen beim Betreten bzw. Verlassen der Sporthalle nicht begegnen. Zudem ist der Nutzer in dieser Zeit verpflichtet, die notwendigen Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen durchzuführen.

1. Während der Trainingseinheiten ist sicher zu stellen, dass ein Austausch von Trainingsgeräten zwischen mehreren Personen möglichst vermieden wird.
2. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in ist dazu verpflichtet, nach Beendigung der Trainingseinheit dafür Sorge zu tragen, dass
 - alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgegenstände (Bälle, Bänke, Halterungen, Geräte, Tore etc.) gereinigt werden.
 - die berührten Kontaktflächen in der Schulsporthalle, insbesondere Tür- und Fenstergriffe oder Schalter sowie Armaturen und Kontaktflächen gereinigt werden. Für die Reinigung eignen sich am besten feuchte Einmal-Reinigungstücher, mit denen die Flächen abgewischt werden. Alternativ können alkoholfreie Desinfektionstücher oder haushaltsübliche Mittel (Wasser und Seife/Spülmittel verwendet werden. Eine Desinfektion ist nicht explizit notwendig.
 - städtische Sport- und Ausstattungsgegenstände nicht mit alkoholischen Desinfektionsmitteln behandelt werden, da dadurch Schäden entstehen können.
3. Die Stadt Herzogenaurach stellt Spender mit alkoholfreien Desinfektionstüchern zur Verfügung, die für die überwiegenden Reinigungsmaßnahmen geeignet sind.

Schutz- und Hygienekonzept zur Nutzung der städtischen (Schul-)Sporthallen

herzo



STADT
HERZOGENAURACH

Darüber hinausgehende und für die Reinigung notwendige Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.

4. Die Durchführung der Reinigung sowie der Lüftung nach unten genanntem Lüftungskonzept ist vom Nutzer zu dokumentieren. In den Sporthallen werden entsprechende Listen zur Verfügung gestellt.
5. Trainingsteilnehmer*innen, die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Sporthalle unverzüglich nach Ende der Trainingseinheit verlassen.

Trainingsteilnehmer*innen, die mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, haben unverzüglich nach Durchführung dieser Tätigkeiten die Sporthalle zu verlassen.

6. Der Nutzer informiert die Stadt Herzogenaurach unverzüglich über besondere Vorkommnisse während der Sporthallennutzung (z.B. fehlende Ausstattung mit Flüssigseife oder Einmalhandtüchern, Fehlverhalten von Personen).

Zulassung von Zuschauern

Die Zulassung von Zuschauern ist nur in Hallen mit entsprechender Zuschauertribüne nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Nutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich zwischen allen Teilnehmern, also Besuchern und Mitwirkenden, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann; bei Einsatz von Blasinstrumenten und bei Gesang ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

Schutz- und Hygienekonzept zur Nutzung der städtischen (Schul-)Sporthallen

herzo



STADT
HERZOGENAURACH

2. Unter Beachtung der Anforderungen nach Nr. 1 sind Zuschauer im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung nur nach der Höchstpersonenzahl-Tabelle (Seite 7) dieses Schutz- und Hygienekonzeptes zugelassen.
3. Für die Besucher gilt in geschlossenen Räumen Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden.
4. Für die Mitwirkenden gilt in geschlossenen Räumen, in denen sich auch Besucher aufhalten oder der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, Maskenpflicht; dies gilt nicht, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der sportlichen oder künstlerischen Darbietung führt oder wenn der Mitwirkende einen festen Platz eingenommen hat und den Mindestabstand einhält.
5. Der Nutzer hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; soweit ein von den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachtes Rahmenkonzept besteht, ist dieses zugrunde zu legen.

Lüftungskonzept

Zwischen den Trainingsgruppen ist ein zeitlicher Puffer von 15 Minuten vom Nutzer einzuhalten, damit ausreichend Zeit zum Lüften besteht. Die jeweils anwesenden Übungsleiter*innen sind dafür verantwortlich, dass

1. Türen und Fenster während des Trainings möglichst geöffnet sind
2. nach Ende des Trainings alle Fenster und Türen mindestens 15 Minuten geöffnet werden (Stoßlüften).

**Schutz- und Hygienekonzept
zur Nutzung der städtischen (Schul-)Sporthallen**

Vorhandene Lüftungsanlagen werden vom Amt für kaufmännische und infrastrukturelle Gebäudewirtschaft technisch so eingestellt, dass ein Optimum an Frischluftzufuhr erfolgen kann.

In Abhängigkeit vom Raumvolumen sowie im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung der Personenzahl werden folgenden Höchstpersonenzahlen festgelegt:

(Schul-)Sporthalle	Art	Quadratmeter	Höchstpersonenzahl	Zuschauer
Mittelschule Burgstaller Weg	3-fach Halle	879,19	112 37 pro Teilhalle	X
Gymnasium	3-fach Halle	1218,18	155 51 pro Teilhalle	92
Gymnasium	Gymnastikhalle	33,15	4	X
Realschule	Altbau	336,31	42	X
Realschule	Neubau	325,04	41	X
Carl-Platz-Schule	Altbau	338,39	43	12
Carl-Platz-Schule	Neubau	480,3	61	12
Carl-Platz-Schule	Gymnastikraum	58,5	7	X
Grundschule Niederndorf	Mehrzweckhalle	411,27	52	X
Haundorf	Gymnastikraum	67,41	8	X
Hammerbach	Gymnastikraum	70,44	9	X

Schutz- und Hygienekonzept zur Nutzung der städtischen (Schul-)Sporthallen

Sportartspezifische Hygienekonzepte

Verschiedene bayerische Sportverbände haben sportartspezifische Hygienekonzepte erstellt. Soweit hier besondere Regelungen getroffen sind, sind diese ergänzend zu beachten. Sofern Vorgaben der Verbände mit den hier genannten städtischen Regelungen kollidieren, haben die städtischen Regelungen stets Vorrang.

Hinweis- und Belehrungspflichten

Die Nutzer geben dieses Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Herzogenaurach zur Nutzung der städtischen (Schul-)Sporthallen allen Übungsleiter*innen gegen Unterschrift zur Kenntnis. Dies ist zu dokumentieren und der Stadt auf Verlangen nachzuweisen. Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die Trainingsteilnehmer*innen ebenfalls in geeigneter Weise über dieses Schutz- und Hygienekonzept zu informieren.

Kontrolle der Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Das Amt für kaufmännische und infrastrukturelle Gebäudewirtschaft wird die Einhaltung der Auflagen stichprobenartig kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen.